

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**  
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 47  
awjf@vd.so.ch  
jf.so.ch

**Silvia Nietlispach**  
Jagd- und Fischereiverwalterin  
silvia.nietlispach@vd.so.ch

01.07.2026 SN

## **Information zur Wildschadenverhütung und Weisung betreffend besonders wildschadengefährdeter Gebiete 2027**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) stellt die Grundsätze der Verhütung und Vergütung von Schäden durch jagdbare und geschützte Wildtiere auf. Dabei gilt in erster Linie der Grundsatz: Verhütung **vor** Vergütung. Dazu gehören sowohl eine Regulation der schadenstiftenden Wildtierbestände auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

### **Verfügungen Jagdliche Verhütungsmassnahmen**

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden durch Wildschweine kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen. Die Massnahmen der Kaskade umfassen technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität, zum vermehrten Abschuss von weiblichen Tieren und zur Zulassung jagdberechtigter Dritter. Als letzte Massnahme kann das Pachtverhältnis durch den Kanton beendet werden.

Die **Schwellenwerte** (Kennzahlen) für die vom Departement verfügten jagdlichen Massnahmen sind folgende:

- Der Wildschaden im betreffenden Revier übersteigt 50 % des Mindestpachtzinses.
- Der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein übersteigt 1'000 Franken.

D.h. wenn beide Kennzahlen (Anteil am Revier-Mindestpachtzins **und** Schadindex pro erlegte Sau) in einem Revier überschritten sind, wird per Stichtag jeweils am 30. September die Kaskade für das kommende Jahr angestossen.

**Jagdliche Verfügungen für das Jahr 2027 gemäss § 22 JaG erfolgen nach dem Stichtag (30. September 2026).**

## Weisung Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft

Gemäss § 46 der Jagdverordnung (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. **In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme der fachgerechte Schutz (Einzäunung) von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.**

Berechnet werden die Gesamtkosten der Schadensereignisse durch Wildschweine an Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen der vergangenen zwei Jahren. Dazu werden 40 % der Gesamtkosten der Schadensereignisse an Grasland als Lebensraumpotenzial für Wildschweine integriert. Die Schadkostendichte wird klassiert nach definiertem Schwellenwert für «besonders wildschadengefährdete Gebiete».

Die Jagdkommission hat am 8. Juni 2026 den Schwellenwert für die Schadkostendichte für das Jahr 2027 auf 200 Franken pro Quadratkilometer festgelegt. **Somit gelten als besonders wildschadengefährdete Gebiete für 2027 die landwirtschaftlichen Flächen in folgenden Jagdrevieren:**

**Bezirk Lebern: Jagdrevier Nr. 4 (Selzach-Stallfluh) und Nr. 8 (Feldbrunnen).**

**Bezirk Dorneck: Jagdrevier Nr. 55 (Hofstetten-Flüh), Jagdrevier Nr. 56 (Dornach), Jagdrevier Nr. 58 (Hochwald), und Jagdrevier Nr. 59 (Seewen) (Abb. 1).**

**Bezirk Thierstein: Jagdrevier Nr. 68 (Kleinlützel) (Abb. 1).**

**Diese Weisung gilt ab 1. Januar 2027 für das ganze Jahr 2027.**

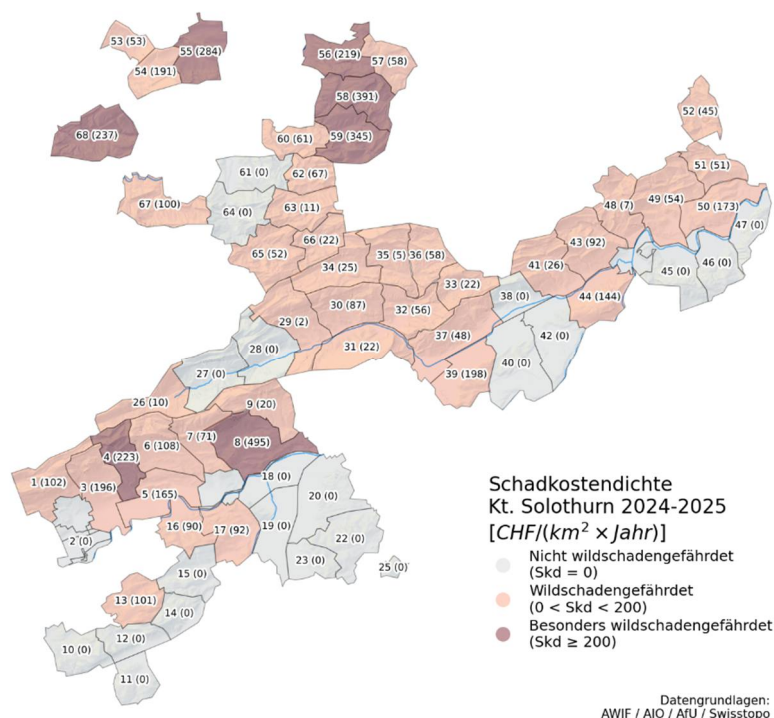


Abb. 1: Die Karte zeigt die besonders wildschadengefährdeten Gebiete (dunkelrot gefärbte Jagdreviere) für das Jahr 2027. Sieben Jagdreviere Nr. 4 (Selzach-Stallfluh), Nr. 8 (Feldbrunnen), Nr. 55 (Hofstetten-Flüh), Nr. 56 (Dornach), Nr. 58 (Hochwald), Nr. 59 (Seewen) und Nr. 68 (Kleinlützel) sind betroffen. Die hellrot gefärbten Reviere bezeichnen Gebiete mit einer Schadkostendichte (CHF/km<sup>2</sup>) zwischen 0 und 200 Franken. Grau gefärbte Reviere weisen eine Schadkostendichte von 0 Franken auf. Die Beträge in Klammern hinter der Revier-Nummer zeigt den genauen Wert der Schadkostendichte.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

(<https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/>)

Die Karten der Jagdreviere sind hier ersichtlich:

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/jagen-im-kanton-so/karten-jagdreviere/>

Freundliche Grüsse



Silvia Nietlispach  
Jagd- und Fischereiverwalterin

- Kopie an:
- Regierungsrätin Sibylle Jeker
  - Solothurner Bauernverband
  - Landwirtschaftliche Bezirksvereine
  - Sachverständige Wildschaden
  - Revierjagd Solothurn
  - Betroffene Jagdvereine